

Zeitschrift für
VERKEHRS-
RECHT

Redaktion **Karl-Heinz Danzl, Christian Huber,
Georg Kathrein, Gerhard Pürstl**

Jänner 2009

01

1 – 36

Beiträge

**Sportkletterer im Fall – Anforderungen
an Verhalten und Partnersicherung**

Dominik Kocholl ➔ 4

Pistentouren bei Tag und Nacht *Johannes Stabentheiner* ➔ 10

Ein Recht auf Schitour? *Michael Obermeier* ➔ 16

Sicherung des nichtorganisierten (freien) Schiraums?

Johann Rzeszut und Robert Wallner ➔ 21

Rechtsprechung

**Versagung des Regressanspruchs
eines Schädigers** ➔ 25

Pistensicherung, Abgrenzung des Präparierungsbereichs ➔ 23

Verletzung der Gurtenanlegepflicht, Mitverschuldensquotierung ➔ 27

Judikaturübersicht Verwaltung

Verfahrenshilfe, Individualantrag aussichtslos ➔ 33

**Vormerkdelikt: mangelnde Kindersicherung,
keine Verfassungswidrigkeit** ➔ 34

Sportkletterer im Fall – Anforderungen an Verhalten und Partnersicherung

ZVR 2009/2

§§ 1293 ff ABGB,
§§ 80, 88 StGB

Sportkletterregeln;
Bohrhaken;
dynamisches Sichern;
Bouldern;
Sturzraumverletzungen

Objektives Unrecht beim Freeclimbing: Welche Verhaltensregeln gelten wann beim Sportklettern? Wie weit reicht die Eigenverantwortung? Warum soll der Stürzende nicht haften? Wie funktioniert die Partnersicherung richtig und welches Verhalten fordert die Rechtsordnung?

Von Dominik Kocholl

Inhaltsübersicht:

- A. Sportklettern, Sicherheitsforschung und Schadensprävention
- B. Sportregeln zur Beurteilung des objektiven Unrechts?
- C. Verkehrsnormen und Standards
 1. Kein freies Seilende
 2. Beherrschung und Verständnis des Sicherungsgerätes und des Sicherns
 3. Strikte Arbeitsteilung
 4. Schmelzverbrennung vermeiden
 5. Partnercheck und Selbstkontrolle
 6. Normgerechte Ausrüstung
- D. Derzeit (noch) keine Verkehrsnormen
 1. Sturzraumverletzungen – Nicht übereinander klettern
 2. Angepasstes Verhalten, Kontrolle und Redundanz bei Fixpunkten
 3. Helmtragepflicht?
 4. Zwischensicherungen des Vorsteigers
- E. Ausblick

A. Sportklettern, Sicherheitsforschung und Schadensprävention

Mit dem Sportklettern ist in den letzten Jahrzehnten eine neue Sparte des Bergsports entstanden, die auch Freiklettern oder „Freeclimbing“ genannt wird.¹⁾ Sportklettern boomt, nicht zuletzt als Risiko-, Wettkampf- und Fitnesssport, in immer mehr Hallen. Die gute Absicherung mittels Bohrhaken in Klettergärten macht das Sportklettern zusammen mit dem Bouldern zur sichersten Form des Kletterns. Dennoch handelt es sich um eine Sportart mit offensichtlichem, naturgesetzlichem Risiko (Schwerkraft) und augenscheinlicher Ernsthaftigkeit. Im Vergleich zum empfundenen Risiko ist Sportklettern jedoch als eher sicher einzustufen.

Regelmäßig wird beim Sportklettern an der **Sturzgrenze** geklettert, wobei die „Beteiligten zur Relativierung der beim Freeclimbing immer vorhandenen Absturzgefahr auf eine korrekte Bedienung der Seilsicherung vertrauen.“²⁾ Schwieriges, überhängendes Gelände bietet einen angenehmen und verletzungsfreien Sturzraum. Nach *Fritzweiler*³⁾ gelten für die Klettersportart „Freeclimbing“ dieselben Regelungen wie für das Klet-

tern im Allgemeinen. Generell lässt sich aber für das Sportklettern mit Ausnahme des alpinen Sportkletterns feststellen, dass der aus der Eile entstehende Unsicherheitsfaktor, der im Sporthaftungsrecht bei der Privilegierung der Sportausübung von Bedeutung ist, entfällt. Der Faktor Zeit spielt bei den Risikomanagementmaßnahmen beim Sportklettern im Gegensatz etwa zu den Hochtouren meist keine Rolle.⁴⁾

Durch Entwicklungen auf dem Materialsektor sind heute 80% der Unfälle im Bergsportbereich verhaltensbezogen und nicht auf Ausrüstungsfehler zurückzuführen.⁵⁾ Beim Sportklettern werden die meisten Fehler beim Vorstiegssichern gemacht.⁶⁾ Pro Jahr mit hochgerechnet 300.000 Kletterstunden (100.000 Besuchen) passieren im Zürcher Kletterzentrum „Gaswerk“ fünf Bodenstürze mit Verletzungen, die eine medizinische Fachkonsultation erfordern.⁷⁾ Nach *Mosimann*⁸⁾ wurde das Felsklettern in den letzten Jahren immer sicherer, woran auch Sanierungen mit Bohrhaken wesentlich beteiligt gewesen seien.

Das Ziel von Verhaltensregeln und Verkehrsnormen ist in ihrer Funktion als notwendige Konkretisierung allgemeiner Haftungsnormen die **Schadensvermeidung** per verhaltenssteuerndem Anreizsystem. Schadensvermeidende Verhaltensanweisungen betreffen keineswegs nur das Verletzen und Schädigen eines anderen, sondern informieren auch über korrektes eigenverantwortliches Handeln. Der zentrale Grundsatz *casum sentit dominus* (§ 1311 ABGB) verankert die Ei-

1) Im Gegensatz zum free solo wird beim Freeclimbing/Sportklettern ein Seil zur Sicherung verwendet, die Sicherungskette jedoch idealerweise während des Aufstiegs nicht belastet, sondern nur Felsstrukturen als Griffe und Tritte benutzt.

Dieser Beitrag fußt teilweise auf „Sportklettern: Sicherheitsfragen, Verkehrsnormen, Standards und Rechtsprechung“ in *Österr. Kuratorium für Alpine Sicherheit, Sicherheit im Bergland 2006*, 152ff und „Schadensvermeidende ‚Standards‘ beim Sportklettern und ihre Auswirkung auf Praxis und Rechtsprechung“ in *Henke/Schulz/Platen, Sicherheit im Sport (Kongressband Bochum 2006)* 393ff des Verfassers. Er ist staatlich geprüfter Instruktor Sportklettern.

2) *B. Galli*, Haftungsprobleme bei „Freeclimbing“, *SpuRt* 1997, 89.

3) *Fritzweiler* in *Praxishandbuch Sportrecht* (1998) 350.

4) Vgl zum Zeitfaktor bei Hochtouren *Kocholl*, *Rechtfertigung und Akzeptanz neuer und alter Führungstechniken, Sicherheit im Bergland 2005*, 155ff.

5) *Semmel/Stopper*, Quo vadis Sicherheitsforschung? *DAV Panorama* 5/2005, 76.

6) *Trenkwalder/Schwiersch/Mersch/Stopper*, Hallenklettern narrensicher / fehlerträchtig? *bergundsteigen* 1/05, 58ff; 2/05, 52ff.

7) *Britschgi*, Elementare Sicherungsfehler und 3-Bein-Logik, *bergundsteigen* 2/04, 64.

8) *Mosimann*, Felsklettern: immer sicherer? *bergundsteigen* 3/04, 32.

genverantwortung im Haftungsrecht. Wer den Schuldigen grundsätzlich am anderen Seilende sucht, zerstört die Grundlage des Sportkletterns, die nur eine partnerschaftliche Gefahrengemeinschaft bilden kann.

B. Sportregeln zur Beurteilung des objektiven Unrechts?

Um Rechtswidrigkeit, also den objektiven Unrechtsgehalt zu beurteilen, sind die einzelnen Berg(sport)führergesetze der Bundesländer nur wenig hilfreich. Die erforderliche Sorgfalt kann praktisch nicht per Normsetzer (Gesetzgeber) für sämtliche Personengruppen im Detail beschrieben werden und wird deshalb per Sportregeln konkretisiert. **Verkehrsnormen**⁹⁾ sind allgemein (und von den Gerichten) anerkannte und angewendete Verhaltensregeln, die etwa aus Standards oder Empfehlungen resultieren können, die die Sportkletterer und ihre Verbände für sich selbst aufgestellt haben. Sportverbände dürfen nicht wie Gesetzgeber handeln. Auf diese Verkehrsnormen muss die Rechtsordnung Bezug nehmen.¹⁰⁾ Aufschlüsse darüber, was Verkehrsnorm ist und was nicht, liefern Ausbildungsinhalte, Prüfungsfragen, Publikationen und die ständige Praxis. Eine schriftliche Fixierung ist nicht erforderlich. Bei deliktischen Schädigungen unter Verletzung von sicherheitsrelevanten „Sportregeln“ hat der Rechtsstaat die ausschließliche Regelungs- und Durchsetzungsbefugnis, weshalb nur ein Gericht letztlich klären kann, welche Verhaltensregeln Verkehrsnormqualität haben.

Bis auf die Wettkletterregeln beim Sportklettern sind die Kletterregeln der alpinen Verbände keine „Spielregeln“ einer Sportart, sondern eher Hinweise und Ratschläge, welche Bergsteiger vor alpinen Gefahren und Fehlern ihrer Partner schützen wollen. Sie haben unfallprophylaktische Wirkung¹¹⁾ und legen einen gewissen Sorgfaltsmaßstab fest. Bislang dürfte keine Kletterregel Gewohnheitsrecht geworden sein. **Wettkletterregeln** sind nur bedingt auf alle Kletterer hin verallgemeinerbar. Das Hauptziel der Wettkletterregeln ist die Sicherstellung eines fairen Wettkampfes, so dass die oder der Beste gewinnen möge. Sicherheitsfragen spielen dabei eine beachtenswerte, aber nur untergeordnete Rolle. So wurde beispielsweise bei der Europameisterschaft 2006 in Ekaterinburg (Russland) der gesamte Boulderbewerb wegen unzureichender Matten von den Verantwortlichen der über die UIAA bestellten Jury gestrichen.¹²⁾ „Kletterregeln“, Standards und Empfehlungen können zu rechtlich relevanten Verkehrsnormen werden.

Vertrauen ist eine wichtige rechtliche Wertungsgrundlage bei zahlreichen Rechtsfragen. Es ist jedoch stets nur das berechnete und niemals das blinde, „lebensblöde“ Vertrauen schützenswert. Die Bildung von Verhaltensregeln ermöglicht eine **Objektivierung** des jeweiligen Sorgfaltsmaßstabs und ein Vertrauen, dass der Partner sich entsprechend verhält. Vereinheitlichte Sicherheitsstandards und Verkehrsnormen, aber auch Kletterscheine und sonstige Ausbildungsabschlüsse bilden eine **Basis** für das notwendige **Vertrauen**. Bei erstmaliger Bildung einer Seilschaft ermöglichen die Regeln ein Frühvertrauen und bilden damit die Basis für den praktisch wichtigen **Kletterpartnertausch**. Zudem

werden durch diese bewährten und festgeschriebenen Standards schnellere Einigungen zwischen nicht völlig eingespielten Partnern über die zielführende Vorgangsweise beim Klettern selbst erzielt, die durchaus als Verträge anzusehen sein könnten (**Vertragsbasis**). Auf die Kletterregeln wird regelmäßig in den Vertragsformblättern, AGB und Hallenordnungen von Kletteranlagenbetreibern verwiesen.

Standardisiert richtiges Verhalten wird auch am ehesten und sinnvollsten durch andere Kletterer nachgeahmt. Natürlich ist ein tiefgreifendes Verständnis der Seil- und Sicherungstechnik sowie der Sturzphysik und des menschlichen Körpers höchst begrüßenswert und starren Regeln vorzuziehen (rules are for fools). Wo immer dies jedoch nicht gefordert werden kann, sind Verhaltensregeln die beste Wahl. Wenn auf Grund des eigenen Sachverständes von den teils zu generellen Verhaltensregeln abgewichen werden soll, muss es plausible Gründe dafür geben.

C. Verkehrsnormen und Standards

Standards (standard operating procedures) und Empfehlungen werden von Gremien alpiner Verbände aufgestellt. Was Verkehrsnorm ist, entscheiden wie erwähnt letztlich die Gerichte als Rechtsfrage. Ohne Bezug auf einen konkreten Fall soll hier der Versuch unternommen werden, zu beurteilen, welche rechtliche Relevanz verschiedene Verhaltensanordnungen beim Sportklettern haben. Verkehrsnormen sind mE, beginnend mit den eindeutigsten:

1. Kein freies Seilende

Kein Fehlverhalten beim Sportklettern wurde gerichtlich so umfassend behandelt wie Abstürze, die durch das Übersehen des freien Seilendes verursacht wurden. Einen Knoten ins Ende zu machen, wird in aller Regel zumutbar sein. Ausnahmen sind kaum denkbar. In Deutschland und Österreich gibt es pro Jahr durchschnittlich vier Rollstuhlfahrer mehr, weil diese Standardmaßnahme „vergessen“ wurde.

→ LG Aschaffenburg

Das LG Aschaffenburg hatte einen Ablassunfall in der Pfalz zu beurteilen, bei dem es zu einer Querschnittslähmung gekommen war. Das Seilende war durch die Hand und Achtersicherung des Ablassenden geschlüpft. Ein Knoten im Seilende sei seit 1980 Stand der Klettertechnik. Es liege kein Handeln auf eigene Gefahr oder gar ein stillschweigender Haftungsausschluss vor, da beim „normalen“ Sportklettern an einem Kletterfelsen keine besondere Gefährlichkeit gegeben sei.¹³⁾

→ OLG Linz 1 R 90/94

Der Geschädigte nahm bei einem Bergführer Kletterunterricht, wobei an einem Kletterfelsen auch das Abseilen geübt wurde. Das nicht verknotete Seil endete 1,6 m über dem Boden. Der Kletterschüler rutschte über das Seilende hinaus und zog sich schwere Verletzungen zu. Laut Gericht hätte der Kletterschüler zusätzlich ge-

9) Burgstaller in Höpfer/Ratz (Hrsg), Wiener Kommentar zum StGB² (2001) § 6 Rz 46f.

10) Vgl Spielbüchler, Dankt der Gesetzgeber ab? JBl 2006, 352.

11) Galli, aaO 155 mwN.

12) Siehe <http://uralclimbing.ru/eurochamp2006/en/> (30. 9. 2008).

13) LG Aschaffenburg 3 O 199/00 ER SpuRt 2002, 69.

sichert und ein Knoten in den Seilenden angebracht werden müssen.

→ Abseilen Wangscharte/Wetterstein

Das vom Bergführeranwärter und Jugendführer nicht abgeknotete Seil endete 7 m über dem Wandfuß. Von diesem Seil sollten die Teilnehmer auf ein anderes Seil umsteigen. Eine Teilnehmerin übersah das Ende und zog sich schwere Verletzungen zu. Die Gerichte gingen davon aus, dass eine Verkehrsnorm bestehe, im konkreten Fall das Seilende abzuknoten.¹⁴⁾

2. Beherrschung und Verständnis des Sicherungsgerätes und des Sicherns

Fehler in der Handhabung des Sicherungsgerätes bilden die häufigste Unfallursache beim Sportklettern. Hier sind die dynamisch wirkenden Sicherungsmittel, und zwar je nach Handhaltung die Tubersicherungsmittel (ATC, Reverso, Fuse, etc) sowie die österreichische HMS-Lehrmethode, von der klassischen HMS-Knoten-anwendung mit paralleler Seilführung und von den teilautomatischen Geräten, wie dem Grigri, zu unterscheiden. Nach *Britschgi*¹⁵⁾ gilt bei allen die 3-Bein-Logik mit dem **Bremshandprinzip**, der gerätespezifischen Bremsmechanik und dem Bewusstsein über die Reflexe des Menschen. Die Bremsband muss in jeder Tausendstelsekunde des Umgreifens um das Seil bleiben. Jeder Kletterer muss sich darauf verlassen können, dass sein Sturz **auch ohne Vorwarnung** fachgerecht gehalten wird. Der Sichernde trägt die entsprechende Verantwortung und sei es aus Einlassungs- oder Übernahmefahrlässigkeit. Von den Bedienungsanleitungen der Hersteller darf nur in besonders begründeten Fällen und mit speziellen Techniken (zB „Gaswerk-Methode“ beim Grigri) abgewichen werden.

Um **Bodenstürze** auszuschließen ist vor allem bis zur gewöhnlich dritten oder vierten Zwischensicherung übermäßiges Schlappseil, also ein zu großer Durchhang des Seils, stets zu vermeiden. Die größte Gefahr besteht während des Einhängens des Seils in die ca zweite oder dritte Zwischensicherung. Ein Einhängen einer Zwischensicherung, deren Umlenkpunkt sich deutlich über dem Anseilpunkt des Kletternden befindet, kann ein Mitverschulden des Kletternden bilden, da es seine Entscheidung ist, dies zu tun und nur er fühlen kann, wie lange er die Klinkposition halten kann. Der Sichernde muss den Weg als sturzverlängernd einkalkulieren, den er infolge des Sturzzugs in Richtung erster Zwischensicherung macht und der den Sturz verlängert. Zielführend ist eine Position des Sichernden schräg unterhalb des ersten Hakens nahe der Wand.

Mangelnde **Aufmerksamkeit** des Sichernden wurde in der Vergangenheit überbewertet. Ständige hohe Aufmerksamkeit ist unmöglich aufzubringen. Je nach erworbenen und automatisierten Fertigkeiten und erworbenem Know-how ist sie auch nicht immer erforderlich, sofern ein unerwarteter Sturz in jeder Situation reflexartig gehalten werden kann. Soweit Einschätzungs- oder Sicherungsdefizite bestehen, muss eine höhere Aufmerksamkeit das kompensieren. Die Aufmerksamkeit darf etwa kurzfristig reduziert werden, wenn sich der Anseilpunkt des Vorsteigers unter oder nur knapp

über der letzten Zwischensicherung befindet und ein Bodensturz auszuschließen ist. An Schlüsselstellen, Dachkanten und in sturzunfreundlichem Gelände sollte die Aufmerksamkeit dann gezielt erhöht werden. In entsprechend überhängendem Gelände sollte, sobald ein Bodensturz ausgeschlossen werden kann, auch Schlappseil ausgegeben werden, das eine Kollision des Stürzenden mit der Wand gemeinsam mit der dynamischen Sicherung zu vermeiden hilft. Eine falsche Gerätebedienung kann nicht durch höhere Aufmerksamkeit kompensiert werden.¹⁶⁾

Kommunikation per Zuruf oder Blickkontakt zwischen den Seilpartnern kann angebracht sein, eine explizitere Kommunikation als etwa das Spüren von Seilzug muss bei routinierten Seilschaftspartnern nicht erfolgen. Die Regel 4 der Ende November 2008 neu herausgegebenen OEAV Kletterregeln sieht „Klare Kommunikation! Kommunikationsregeln vor Kletterbeginn vereinbaren. Informiere deinen Partner bevor du dich ins Seil hängst.“ vor und verbessert damit den Regelungsgehalt der vorherigen Regel 5¹⁷⁾ „Lass deinen Partner wissen, was los ist“. Der Sichernde muss nämlich stets (außer nach dem Kommando „Stand“) auf einen Sturz des Kletterers gefasst sein.

Das **dynamische Sichern** ist beim Sportklettern von allerhöchster Bedeutung. Es wird durch den verzögernden Seildurchlauf durch das Sicherungsgerät und durch ein „Springen“ des Sichernden in Richtung des gefühlten Sturzzuges unterstützt. Die Sturzenergie wird so über einen längeren Zeitraum/Weg abgebaut. Das dynamische Sichern verlängert den Sturzweg, kann also insb in Bodennähe nicht angebracht sein. Das richtige dynamische Halten von Stürzen, aber auch das Stürzen selbst, ist wichtiger Teil jeder Sportkletterausbildung. Einer entsprechend guten und „dynamischen“ Sicherung kommt dabei besondere Bedeutung zu. Sicherungsmängel des Kletterpartners werden nicht bewusst in Kauf genommen. Während dem „Umfädeln“ muss die Partnersicherung bestehen bleiben, wenn anschließend abgelassen werden soll. Das Seilkommando „Stand“ hat in diesem Fall zu unterbleiben. Beim Ablassen ist darauf zu achten, ob der Abgelassene auch wirklich den nächsten Standplatz erreicht hat. Eine vorübergehende Seilentlastung kann andere Ursachen haben und darf nicht missverstanden werden.¹⁸⁾

In letzter Zeit führen die besonders verbreiteten Sicherungsgeräte der **Tuber/Sticht-Bremskraftverstärker-Gruppe** zu zahlreichen Unfällen. Speziell Kletterer, die eigentlich nie stürzen und sich im gemäßigten Schwierigkeitsbereich zwischen UIAA III und V bewegen, sind als Risikogruppe anzusehen. Im Zuge von Sicherungsfehlern erkennt die Staatsanwaltschaft oft schweres Verschulden der sichernden Person. Das führt dazu, dass eine Diversion aus general- und spezialpräventiven Gründen abgelehnt wird.¹⁹⁾

14) BG Innsbruck 8 U 2042/85.

15) *Britschgi*, aaO 66.

16) *Britschgi*, aaO 65.

17) Vgl die Broschüre des OEAV von *Larcher/Plattner*, „sicher klettern“ (2003).

18) BG Imst 6 U 190/05 g – Reichspitze/Lechtaler Alpen.

19) Vgl *Ermacora*, Bergsport vor dem Gesetz: Bericht über ein Alpinseminar für RichterInnen und StaatsanwältInnen, bergundsteigen 1/08, 24.

→ USI-Pulverturm, Innsbruck, November 2006

Die Sichernde befindet sich im Gespräch mit Dritten und gibt ohne nach oben zu schauen Seil aus, obwohl die Vorsteigerin bereits den Umlenkkarabiner eingehängt hat. Durch die nach oben geführte Hand ist ein Knick der Doppelknicksicherung des Tubers zu wenig vorhanden, weshalb die Vorsteigerin aus ca 11 m auf den Boden fällt und eine partielle Querschnittslähmung erleidet. Das LG Innsbruck²⁰⁾ bestätigt die E des BG Innsbruck²¹⁾ und erhöht das Strafausmaß infolge schweren Verschuldens von 50 auf 80 Tagessätze. Die Sicherungsperson habe die nötige Sorgfalt außer Acht gelassen. Der Umstand, dass sich die Kletterin ohne Kontaktaufnahme mit der Sichernden ins Seil gesetzt hatte, wird dieser nur in geringem Ausmaß vorgeworfen.

→ Kletterzentrum Tivoli, Innsbruck, Mai 2007

Ein Kletterer rutscht mit einem Fuss ab und stürzt, als er das Seil in den Umlenkkarabiner einhängen will. Wegen eines großen Gewichtsunterschieds (15 – 20 kg) und eines Ausbildungsunterschieds kann die leichtere Kletteranfängerin (kletterte seit wenigen Wochen) den Sturz des Kletternden trotz redlicher Versuche – infolge falscher Sicherungstechnik – nicht halten (Brandwunden dritten Grades an den Händen). Das Strafverfahren²²⁾ in Hinblick auf § 88 Abs 1 und 4 iVm § 81 Abs 1 Z 1 StGB wurde eingestellt. Der Sachverständige hatte festgestellt, dass sich die Sichernde noch wie eine maßstabgerechte Kletteranfängerin verhalten habe. Eine Übernahmefährlässigkeit sei ihr nicht anzulasten gewesen.

Ob **Teilautomaten** wie das Grigri geeignetere Sicherungsgeräte sind, muss bezweifelt werden. Dynamisches Sichern etwa mit dem Grigri ist nur sehr geübten Kletterern möglich. Der menschliche Zugreif-Reflex bedeutet nicht zuletzt beim Ablassen eine Gefahrenquelle. Teilautomaten verleiten zu geringerer Aufmerksamkeit und erfordern eine gute Technik (Handhabung, [erschwertes] dynamisches Sichern) um weder den Kletterer beim Vorstieg zu behindern noch seine Sicherheit auf andere Weise zu gefährden.

3. Strikte Arbeitsteilung

Eine Kirche klagt die geleisteten Gehaltsfortzahlungen für einen abgestürzten Pfarrer beim Sichernden ein. Der Pfarrer wurde top rope per HMS gesichert. Wegen eines Sicherungsfehlers – insbesondere fehlerhafter Handkoordination – kam es zum Unfall mit mehrfachen Frakturen der Sprunggelenke. Für die Verletzungsfolgen haftet laut dem OLG Karlsruhe²³⁾ der Sichernde, da eine strikte Aufgabenteilung und Verantwortung seinerseits vorliege. Top rope (Hallen)Klettern sei nicht mit alpinem Klettern vergleichbar. Ein Mitverschulden seitens des Pfarrers durch ein überraschendes „Ins-Seil-Setzen“ liege nicht vor, der Sichernde habe damit stets zu rechnen. Ein konstruktives, arbeitsteiliges Zusammenwirken der Kletterer sei wichtig. Jeder verlasse sich auf den anderen, da seine Gesundheit auf dem Spiel stehe.

4. Schmelzverbrennung vermeiden

In der Salvenklamm bei Tarrenz fädelt 1990 der Vorsteiger das Seil am Ende der Route durch eine alte 7 mm Reepschnur, die zwei Bohrhaken verband, und seilte

sich daran aktiv ab. Sodann sicherte er seinen Kletterpartner top rope über diesen Umlenkpunkt. Die Reepschnur riss nach nur drei Ablassmetern auf Grund der Schmelzverbrennung. Das Gericht befand, dass eine Schmelzverbrennung allgemein bekannt und die Gefahr auch ohne besondere Ausbildung erkennbar sei. Der nachsteigende Kletterer durfte darauf vertrauen, dass sein Partner eine fachgemäße Umlenkung eingerichtet hatte.²⁴⁾

5. Partnercheck und Selbstkontrolle

Es ist in Kürze zu erwarten, dass der Partnercheck auch per Gericht festgestellte Verkehrsnorm werden wird. Länger bekannt ist ein Partnercheck als sogenannter „Buddycheck“ beim Flaschentauchen. Im Klettern kennt man ihn seit ca zehn Jahren. Nach *Britschgi*²⁵⁾ ist der Partnercheck beim Klettern bereits weit verbreitet. Nach der DAV-Kletterhallenstudie nehmen jedoch nur 50 – 60% der Hallenkletterer einen Partnercheck vor.²⁶⁾ Die heutigen Ausbildungen und Schriften legen einen großen Wert auf den Partnercheck, so dass eine stark zunehmende Verbreitung zu erwarten ist. Der Partnercheck verstärkt die „Fehlerfreundlichkeit“²⁷⁾ gegenüber eigenen Fehlern und ändert die Sichtweise. Erfahrungsunabhängig soll auch der Anfänger den Kletterlehrer kontrollieren und letzterer auf genau dieser Kontrolle bestehen. Der **Partnercheck** umfasst die gegenseitige manuelle und visuelle Kontrolle des Klettergurtes (festgezogen und rückgefädelt?), des Anseilknotens, des Anseilpunktes des Sicherungsgerätes (richtig eingelegt, Schraubkarabiner zu?), des Knotens im Seilende und des ausreichenden Materials (für Zwischensicherungen, zum Umfädeln etc).

Der häufigste Anseilknoten ist der gesteckte Achter, der doppelte Bulin ist ebenfalls sachgerecht. Nachträgliche Manipulationen gehen auch bei einem Grundkurs Felsklettern zu Lasten des eigenverantwortlich Manipulierenden.²⁸⁾ Ausbildungsstandard für den Knoten am Seilende ist die gelegte Achterschlinge ca 1 m vom Ende, da sie als einzige nicht durch einen Abseilachter gezogen werden kann. Minimumvoraussetzung ist jedenfalls ein Knoten, der keinesfalls durch das Sicherungsgerät rutschen kann. Der fehlende Knoten im Seilende ist eher dem Sicherer zuzurechnen. Für eine völlige Zurechnung entschied sich das LG Aschaffenburg.²⁹⁾

Natürlich gibt es den **Vertrauensgrundsatz** auch beim Sportklettern. Dieser entbindet jedoch nicht von einer gewissen reziproken Überwachungspflicht gegenüber dem Kletterpartner, sofern er nicht zu weit entfernt ist.³⁰⁾ Denjenigen, der sich fehlerhaft eingebunden hat, trifft stets eine erhebliche Obliegenheitsverletzung. →

20) LG Innsbruck 2. 10. 2007, 21 BI 278/07 a.

21) BG Innsbruck 7 U 75/07 t.

22) LG Innsbruck 25 Ur 254/07 i.

23) OLG Karlsruhe 7 U 207/02.

24) BG Imst U 126/90.

25) *Britschgi*, aaO 40.

26) *Trenkwalder/Schwiersch/Mersch/Stopper*, Hallenklettern narrensicher / fehlerträchtig? bergundsteigen 1/05, 62.

27) *Schwiersch*, Missgeschicke, Fehler, Unfälle: Ein Plädoyer für Fehlerfreundlichkeit, bergundsteigen 4/03, 16.

28) OGH 13. 12. 1990, 6 Ob 689/90.

29) LG Aschaffenburg 3 O 199/00 ER SpuRt 2002, 69.

30) *Benisowitsch*, Die strafrechtliche Beurteilung von Bergunfällen (1993) 102.

Ein fehlender Partnercheck könnte in Zukunft von den Zivilgerichten als Obliegenheitsverletzung des Geschädigten angesehen werden. Anstatt der Zweifelsregel einer Schadensteilung von 50:50 würde ich zur Betonung der Eigenverantwortung den Mitverschuldensanteil eher bei $\frac{1}{3}$ der Schadenssumme ansiedeln. Noch schwerer muss die Eigenverantwortung des Geschädigten bei der Frage wiegen, ob ausreichend Material mitgenommen wurde. Das notwendige Material hängt vom Kletterer und seiner Sicherungstaktik ab.

6. Normgerechte Ausrüstung

Man sollte nur normgerechte Ausrüstung mit CE-Zeichen, idealerweise auch noch UIAA-Gütezeichen, verwenden, da nicht nur das eigene Leben, sondern auch das der Partner davon abhängt. Das CE-Zeichen ist für das Inverkehrbringen entsprechender, meist als „Persönliche-Schutz-Ausrüstung“ qualifizierter Ausrüstung im EWR zwingend notwendig. Das in seiner Normierung flexiblere UIAA-Gütezeichen stellt noch höhere Anforderungen an ein Produkt. Ebenso wichtig ist, dass man sich mit seiner Ausrüstung und ihrer Anwendung vertraut macht, wozu auch das Studium der Gebrauchsanweisungen gehört.

D. Derzeit (noch) keine Verkehrsnormen

1. Sturzraumverletzungen – Nicht übereinander klettern

Obwohl diese Sicherheitsregel bis Oktober 2008 nicht mehr im „Regelwerk“ des OEAV aufschien, sollte sie mit ihren vielfältigen rechtlichen Auswirkungen dennoch rasch als Verkehrsnorm angesehen werden. Nicht der, der stürzt, sondern der, der den Sturzraum eines oberhalb von ihm Kletternden verletzt, verstößt gegen die Rechtsordnung.

Stürze gehören im Sportklettbereich zum Alltag. Eine gute Absicherung und sturzfreundliches Gelände (idR ab UIAA VII oder überhängend) haben einen Ansichtswandel ermöglicht und gefördert. Dass Stürzen tabu ist, gilt noch teilweise im Bereich des alpinen Kletterns, wo vielfach mit Sicherheitsreserven geklettert werden muss. Im Sportklettbereich, speziell in Kletterhallen und Klettergärten, beim Bouldern, aber auch beim alpinen Sportklettern ist das völlig anders. Stürze resultieren hier aus einem – bewussten oder unbewussten – Überschreiten der konditionellen, technischen oder psychischen Grenzen des Sportlers oder auch aus dem Versagen (ausbrechen, drehen) von Griffen oder Tritten. Es gibt **kein Verbot zu stürzen**,³¹⁾ jedoch ein allgemeines Gebot, niemanden zu verletzen. Das Klettern an der Sturzgrenze und darüber hinaus stellt beim Sportklettern auch im Vorstieg keinen Sorgfaltsverstöß dar, sondern ist üblich und gehört zur normalen Sportausübung. Ein Vorsteiger landet nach seinem Sturz in etwa bei der dreifachen Distanz des Abstands seines Anseilpunkts über der Zwischensicherung unter der letzten Zwischensicherung. Gerade im sonst so sicheren Toprope wirkt sich die Gebrauchsdehnung von Seilen (ca 10%) aus. Pendelstürze erschweren die richtige Einschätzung des Sturzraums.

Gutes, dynamisches, sturzenergieverzehrendes Sichern verlängert den Bremsweg des Seiles und damit den Sturzweg, verringert jedoch die maximale Fangstosskraft, die ansonsten auf die Sicherungspunkte und die beteiligten Körper wirkt. Kann auf Grund der Notwendigkeit, eine Kollision zwischen dem Stürzenden und dem Eindringling in den Sturzbereich zu vermeiden, nicht ausreichend dynamisch gesichert werden, so erhöht sich das Verletzungsrisiko für den stürzenden Kletterer. Auf seinen Körper wirkt ein höherer Fangstoss, er trifft härter an der Wand oder zB genau an einer Dachkante auf. Der stürzende Kletterer wird daher durch den später einsteigenden Kletterer einer anderen Seilschaft in seiner körperlichen Integrität zu Unrecht gefährdet. Es existiert noch keine Verkehrsnorm, dass der Sichernde Dritte von einem Eindringen in den Sturzraum abzuhalten hat.

Nach den „veralteten“ Kletterregeln darf nicht übereinander geklettert werden. Der später Einsteigende hat zu warten.³²⁾ Die Gesamtsituation ist durch den später Einsteigenden weit besser zu kontrollieren. Er erhöht die Gefahr für sich und den anderen. Er ist der *cheapest cost avoider*, also der, der den geringsten Schadenvermeidungsaufwand (hier Verzicht) aufweist. Aus all diesen Gründen ist es dem von unten Kommenden bei sonstiger Sorgfaltswidrigkeit zuzumuten, zu warten oder sich eine völlig freie Linie zu suchen. Er hat den Sturzraum des anderen gleich einer **Bannmeile** zu respektieren und eigenen Schaden eigenverantwortlich zu tragen.

Die ehemalige Kletterregel 10 des OEAV: „Nicht übereinander klettern. (Warte, bis deine Route frei ist.)“³³⁾ wurde 2003 aufgegeben. Der Beisatz impliziert, wer zu verzichten hat. Die Hauptregel spricht niemanden direkt an und war daher eher Wunsch, denn perfekte Regel. **„Verletze dich nicht in fremdem Sturzraum. Respektiere und achte ihn.“** – würde mE mehr besagen und wäre auch nicht viel länger!³⁴⁾ Zudem wird nach diesem Regelungsziel die leider vielfach falsche Standortwahl des Sichernden und anderer Personen mitvermieden. Der Sichernde hat nach aller Möglichkeit seine Standposition so zu wählen und laufend zu ändern, dass ihn der Gesicherte nicht verletzen kann. Ein weiterer Kritikpunkt an der ehemaligen Regel ist, dass sie im vertikalen Ausmaß nicht begrenzt ist und dadurch ihre Akzeptanz gefährdet ist. Denn bei entsprechendem großem vertikalen Abstand wird ja in keinen Sturzraum mehr eingedrungen, aber immer noch „übereinander geklettert“. Eine **Neuregelung** war nicht nur aus schadenspräventiven Gründen wichtig, sondern auch für die Meinungsbildung bei Laien, die annehmen, dass der Stürzende den Fehler gemacht hat. Der neue Folder „sicher klettern“ (2008) der Alpenvereine (AVS, DAV, OEAV, SAC) hat dieses Anliegen

31) Die E des OGH 3 Ob 309/97f und 4 Ob 299/98v zeigen, dass ein Sturz selbst nicht einmal als prima facie-Beweis für ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten taugt. Wie für den Skilauf sind Stürze auch für das Sportklettern geradezu typisch. Vgl Gschöpf, Haftung bei Verstoß gegen Sportregeln (2000) 114.

32) Ehemalige Kletterregel 10 des OEAV, bergundsteigen 2/99, 9.

33) Fenzler, Die 12 (Kletter-)Gebote, bergundsteigen 2/00, 13f. Diese Regel ist in Sicher klettern (2003) bedauerlicherweise nicht enthalten.

34) IdS auch die FFME – Escalade – règles de sécurité (2004) 1.4 Les interdits – ne pas stationner inutilement à l’aplomb de grimpeurs.

gen³⁵⁾ mit den Worten „Sturzraum freihalten, am Boden und an der Wand, auch bei Pendelsturzgefahr“ umgesetzt.

Die neuen OEAV-Kletterregeln (November 2008) sehen in Regel 7 „Sturzraum freihalten! Am Boden und an der Wand auf freien Sturzraum achten. Nicht übereinander klettern! Achtung bei Pendelstürzen.“ vor. Hat der zuerst Eingestiegene den freigekehrten Durchstiegsversuch aufgegeben – sich ins Seil gesetzt – kann auch er der cheapest cost avoider werden. In solchen Situationen und auch bei Überholvorgängen in Mehrseillängenrouten ist eine kurze Absprache zu empfehlen. Eine rechtliche Beurteilung bei fehlender Absprache kann nur nach den Fakten des Einzelfalles vorgenommen werden. Auch bei Klettersteigen handelt es sich um schnell Nachkommende rechtswidrig.

2. Angepasstes Verhalten, Kontrolle und Redundanz bei Fixpunkten

Zusätzlich zu den Verkehrssicherungs- und Betreiberpflichten, die hier nicht Thema sein können, ist zu beachten, dass es auch Anforderungen an das Verhalten der Kletterer im Umgang mit offensichtlich vorhandenen leichten Sicherheitsmängeln geben muss. Das ständige Einschätzen und Management des Risikos ist klettertypisch. Kletterer haben ihr Kletterverhalten an diese Mängel oder natürliche Vorgaben der Felsstruktur eigenverantwortlich anzupassen. Da dafür ein entsprechendes Wissen notwendig ist, es nicht leicht erhältliche internationale Normen³⁶⁾ und Routensetzerstandards der Fachgruppe Routenbau gibt, sowie die Sturzphysik im Detail nicht leicht zu verstehen ist, darf diese Verhaltenspflicht nicht überspannt werden. In einem Vertragsverhältnis sollte über Sicherheitsrisiken aufgeklärt werden, um im Rechtsstreit eine Selbstgefährdung oder das Handeln auf eigene Gefahr als Obliegenheitsverletzung aufgreifen zu können.³⁷⁾ Spalten zwischen Boulderplatten sind eine häufige Gefahrenquelle.

Benutzer von Fixpunkten (zB Bohrhaken im Fels) haben diese einer Kontrolle aus eigener möglicher und zumutbarer Wahrnehmung zu unterziehen, was allerdings oft nur schwer möglich ist. Dazu zählt auch die Frage, ob es einen Halter gibt/wer offensichtlich Halter ist und wie er sich geriert.³⁸⁾ Der Alterungsprozess durch Oxidation ist mitzubeachten und Redundanz, insb am Toprope-Umlenkpunkt, oft anzuraten.

3. Helmtragepflicht?

Es besteht im Bereich des Sportkletterns trotz der 2003er Kletterregel 7 keine Verkehrsnorm, einen Helm zu tragen. Die Regel 9 laut den OEAV-Kletterregeln

2008 sieht eine Helmtragepflicht nur bei alpinen Klettertouren als „Standard“ und damit notwendig vor. Ein solches Verhalten kann jedoch in so manchem Klettergarten sinnvoll sein. Über die Vorzüge eines Helmes ist nicht besonders aufzuklären, er schützt insbesondere vor herab fallenden Dingen und auch vor einem noch schwerwiegenderen Kontakt des Kopfes mit festen Gegenständen im Sturzfall.³⁹⁾

4. Zwischensicherungen des Vorsteigers

Sofern sich nicht vertragsrechtlich (zB Hallenordnung) etwas anderes ergibt, entscheidet allein der Vorsteiger über die Verwendung von Zwischensicherungen. Er hat die Entscheidung von seinem relevanten Kletterniveau, seiner Erfahrung, Verfassung und dem Zustand der Route abhängig zu machen.⁴⁰⁾ Dabei muss der Vorsteiger das Verletzungsrisiko des Sichernden minimieren, da dieser weitgehend ortsgebunden gerade für ihn tätig ist.⁴¹⁾ Dritte könnten ihrerseits Sturzraumverletzer sein. Die OEAV-Kletterregeln (November 2008) sehen in Regel 5 vor, dass alle Zwischensicherungen aus möglichst stabiler Position – nicht überstreckt – einzuhängen sind. Die daran anschließende Forderung nach dem „richtigen Seilverlauf“ kann selbst im Sportkletterbereich der Forderung, alle Bohrhaken-Zwischensicherungen zu verwenden, materiell derogieren. Die verwendeten/belassenen Zwischensicherungen und die Qualität des Umlenkens (Metall!) haben jedoch dann ihre Bedeutung, wenn anschließend top-rope geklettert werden soll oder in Quergängen nachgestiegen wird.

E. Ausblick

Der „Faktor Mensch“ wurde in der jüngeren Vergangenheit bei der Verhütung von Sportkletterunfällen stärker in den Vordergrund gerückt. Die Verantwortung insb des Sichernden, die Eigenverantwortung und das Risikobewusstsein muss für den Partner stark hervorgehoben werden. Laufend fortentwickelte Verhaltensregeln dienen nicht nur der Beurteilung des objektiven Unrechts, ihnen kommt darüber hinaus eine Aufklärungs- und Schadensvermeidungsfunktion zu.

35) Vgl. Kocholl, Die Schwerkraft vor dem Gesetz, bergundsteigen 3/06, 18 ff.

36) Vgl. beispielsweise EN 12572.

37) Vgl. OGH 6 Ob 17/07 d JBI 2008, 114 (Egartner) – Mattensicherung.

38) OGH 1 Ob 300/03 d – Mizzi-Langer-Wand.

39) BG Saalfelden, 9. 12. 2004, 2 C 724/04 x-Weißbach.

40) Vgl. OLG Stuttgart 10 U 77/91; OLG Stuttgart 10 U 77/91; LG Mainz 2 O 96/95.

41) Vgl. Hoffmann/Schrag/Bergmann, 1 Kletterunfall. 3 Welten, bergundsteigen 3/08, 40 ff.

→ In Kürze

Die Sicherungsperson hält das Leben des seilgesicherten Kletterers in seinen Händen. Dieser kann und darf jederzeit stürzen; wer hingegen den Sturzraum verletzt, handelt falsch. Offensichtlichen, leichten Mängeln an der Anlage kann durch angepasstes Verhalten begegnet werden. Eine ausgereifte Sicherungstechnik bildet den Kern des Risi-

komanagements einer boomenden Breitensportart. Da Unfälle insb infolge von Sicherheitsfehlern ansteigen, werden sich weitere Verkehrsnormen durch vermehrte Entscheidungen der Gerichte herausbilden. Sportregeln mit unfallprophylaktischem telos kommt bei der Herausbildung von Verkehrsnormen hohe Bedeutung zu. →



**→ Zum Thema****Über den Autor:**

Dr. Dominik Kocholl ist Leiter der Forschungsstelle für Bergsportrecht und Senior PostDoc an der Universität Innsbruck, staatlich geprüfter Instruktor Sportklettern, Rechtsanwaltsanwarter bei Baier Böhm Rechtsanwälte OEG und Geschäftsführer der alprimo KG. Kontakt: Wohllebengasse 10/11, A-1040 Wien, dominik.kocholl@alprimo.at

Vom selben Autor erschienen:

Geistiges Eigentum am Wesensmerkmal des Sports — seinen Regeln: Urheberrecht an Sportregeln Olympischer und Ameri-

ca's Cup-Regatten, der UEFA EURO und beim Bergsport, CausaSport 2008, 150–159; Die Haftungsfreizeichnung bei Personenschäden, ZVR 2006, 512; Naturgefahren und Zivilrecht, in *Fuchs/Khakzadeh/Weber* (Hrsg), Recht im Naturgefahrenmanagement (2006) 47–66; Variantenfahren – Haftung bei Lawinen, ZVR 2008, 10; Der Führer aus Gefälligkeit: Hintergründe und Rechtsvergleich, bergundsteigen 2/07, 72; Punitive damages in Österreich (2001).

Links:

www.uibk.ac.at/bergsportrecht
www.alprimo.eu
www.bergundsteigen.at